



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

369/ME XVIII GP - Ministerialeutwurf (gesamntes Original)

369/ME von 24

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR 0090204

Pr.Zl. 58.545/1-7/94

Sachbearbeiter: Mag. Katja Nonnenmacher
Tel.: (0222) 711 62 DW 9210

An/die/das/den

Gesetzentwurf	
Zl. 50	-GE/19 P4
Datum 15.7.1994	
Verteilt 18. Juli 1994	

H. W. Moser

1. Österreichische Präsidentschaftskanzlei
2. Verfassungsgerichtshof
3. Verwaltungsgerichtshof
4. Rechnungshof
5. Parlamentsdirektion
6. Volksanwaltschaft
7. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
8. alle Bundesministerien
9. Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen
Dr. Johannes Ditz
10. Frau Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Dr. Maria Fekter
11. Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt
Dr. Peter Kostelka
12. Frau Staatssekretärin im Bundeskanzleramt
Mag. Brigitte Ederer
13. Finanzprokuratur
14. Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
15. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
16. Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung
18. Amt der Kärntner Landesregierung
19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
21. Amt der Salzburger Landesregierung
22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
23. Amt der Tiroler Landesregierung
24. Amt der Vorarlberger Landesregierung
25. Amt der Wiener Landesregierung
26. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
27. Österreichischen Städtebund
28. Österreichischen Gemeindebund
29. Wirtschaftskammer Österreich
30. Vereinigung Österreichischer Industrieller
31. Österreichischen Arbeiterkammertag
32. Österreichischen Gewerkschaftsbund
33. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
34. Österreichischen Landarbeiterkammertag
35. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

- 2 -

36. Rechtsanwaltskammer für Kärnten
37. Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
38. Salzburger Rechtsanwaltskammer
39. Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
40. Tiroler Rechtsanwaltskammer
41. Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
42. Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
43. Österreichische Notariatskammer
44. Österreichische Patentanwaltskammer
45. Österreichische Ärztekammer
46. Österreichische Dentistenkammer
47. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
48. Österreichische Apothekerkammer
49. Bundes-Ingenieurkammer
50. Kammer der Wirtschaftstrehänder
51. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
52. Gewerkschaft öffentlicher Dienst
53. Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
54. Österreichische Rektorenkonferenz
55. Verband der Professoren Österreichs
56. Österreichische Normungsinstitut
57. Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
58. Bundessportorganisation
59. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
60. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Club
61. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
62. Vereinigung österreichischer Richter
63. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
64. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
65. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
66. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
67. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
68. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
69. Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
70. Verband Österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
71. Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Verkehrsflughäfen
72. Austro Control GmbH
73. Österreichischen AERO CLUB
74. Tierschutzverein Vier Pfoten
75. Wiener Tierschutzverein
76. ARGE DATEN
77. Österreichische Institut für Rechtspolitik
78. alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Zivilluftfahrtbeirates
79. Datenschutzrat
80. alle Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern

- 3 -

Das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr/
Oberste Zivilluftfahrtbehörde übermittelt in der Beilage den
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im
Luftverkehr.

Es wird um Stellungnahmen bis längstens

30. August 1994

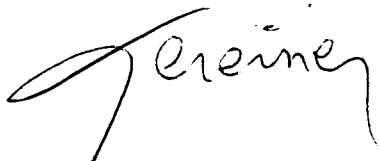
ersucht. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme
eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine
Bedenken bestehen.

Gleichzeitig wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme zum
Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des
Nationalrates zu übermitteln.

Wien, am 15. Juli 1994
Für den Bundesminister:
Dr. Prachner

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



50/24

ENTWURF**Bundesgesetz über den Transport von Tieren im Luftverkehr
(Tiertransportgesetz-Luft - TGLu)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Transportbescheinigung
- § 4 Transportfähigkeit

2. Abschnitt: Durchführung des Transportes

- § 5 Begleitperson
- § 6 Transportroute
- § 7 Transportbehälter
- § 8 Verladen
- § 9 Versorgung während des Transportes
- § 10 Ankunft
- § 11 Maßnahmen bei Verzögerungen

3. Abschnitt: Überwachung und Behördenzuständigkeit

- § 12 Sicherungsmaßnahmen
- § 13 Behörden
- § 14 Mitwirkung

- 2 -

4. Abschnitt: Straf- und Schlußbestimmungen

- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Widmung von Strafgeldern
- § 17 Verweisungen
- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für den Transport von Tieren im Luftverkehr und zwar von

1. Einhufern sowie Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein,
2. Hausgeflügel (insbesondere Hühner, Gänse, Enten, Puten) und Hauskaninchen,
3. Hunden und Hauskatzen,
4. Vögeln, soweit sie nicht unter Z 2 fallen,
5. kaltblütigen Tieren,
6. warmblütigen Tieren und anderen Säugetieren, soweit sie nicht unter Z 1 bis 3 fallen,
7. Insekten und
8. Fischen,

soweit dieser Transport von oder nach Österreich oder durch Österreich als Transitland durchgeführt wird.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind Transporte, die

1. keine lebenden Tiere zum Gegenstand haben oder
2. vom Versender nicht in gewerbsmäßiger Absicht (§ 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194) durchgeführt werden und nicht von diesem oder einer Begleitperson ständig überwacht werden können.

- 3 -

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. **Transport:** jegliche Beförderung von Tieren, die zur Zucht, Aufzucht, Mast, Schlachtung, Vermarktung, Schau-
stellung oder für die experimentelle Forschung bestimmt
ist, einschließlich der Verladung der Tiere in den
Transportbehälter und deren Entladung aus diesem zur
Übergabe an den Empfänger;
2. **Amtlicher Tierarzt:** ein einer inländischen Behörde
beigegebener Tierarzt (Grenztierarzt, Amtstierarzt);
3. **Versandflugplatz:** jener Flugplatz (§ 63 des
Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 - LFG), an dem das
Tier erstmalig verladen wird.
4. **Bestimmungsflugplatz:** jener inländische Flugplatz, an dem
das Tier entladen wird, um seinem Empfänger übergeben zu
werden;
5. **Aufenthaltsflugplatz:** jener inländische Flugplatz, an dem
der Transport zum Ruhen, Füttern oder Tränken der Tiere
oder aus anderen Gründen unterbrochen wird;
6. **Umladeflugplatz:** jener inländische Flugplatz, an dem das
Tier in ein anderes Transportmittel umgeladen wird;
7. **Transporteur:** jenes Luftbeförderungsunternehmen, das den
Transport durchführt;
8. **Versender:** derjenige, der die Tiere dem Transporteur
übergibt;
9. **Empfänger:** derjenige, der die Tiere am
Bestimmungsflugplatz übernimmt.

Transportbescheinigung

§ 3. (1) Der Versender hat, unbeschadet der nach anderen
gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Bescheinigungen, eine
Transportbescheinigung zu erstellen. Diese hat folgende
Angaben zu enthalten:

- 4 -

1. die Art, das Geschlecht, die Herkunft und die Anzahl der zu transportierenden Tiere,
2. die tierärztliche Unbedenklichkeit des Transportes,
3. den Zeitpunkt der letzten Fütterung und Tränkung vor dem Transport,
4. ob und gegebenenfalls wann und in welchen Zeitabständen eine Fütterung und Tränkung der Tiere während des Transportes notwendig ist,
5. wann die Tiere zum letzten Mal gemolken wurden,
6. bei Schlupfküken den Zeitpunkt des Schlüpfens,
7. die unmittelbar vor dem Transport verabreichten Medikamente,
8. den Zweck des Transportes,
9. Name und Adresse des Versenders und des Empfängers und gegebenenfalls der Begleitperson;
10. Versand-, Bestimmungs-, Aufenthalts- und Umladeflugplatz.

(2) Die Transportbescheinigung ist in international verständlicher Form und in mehrfacher Ausfertigung zu erstellen. Der Versender hat jeweils eine Ausfertigung dem Bestimmungsflugplatz oder dem Aufenthaltsflugplatz beziehungsweise Umladeflugplatz zu übermitteln. Eine weitere Ausfertigung ist gut sichtbar an dem Behälter anzubringen, in dem das Tier während des Transportes untergebracht ist.

(3) Am Bestimmungsflugplatz, Aufenthaltsflugplatz oder Umladeflugplatz sind unverzüglich nach Empfang der Transportbescheinigung alle notwendigen Vorbereitungen für die Ankunft der Tiere zu treffen.

Transportfähigkeit

- § 4.** (1) Nicht transportfähig sind Tiere, die
1. sich in der letzten Phase der Trächtigkeit befinden, oder
 2. innerhalb von 48 Stunden vor Beginn des Transportes geboren haben oder geboren wurden, oder
 3. krank oder verletzt sind.

- 5 -

(2) Der Versender hat dafür zu sorgen, daß transportunfähige Tiere nicht transportiert werden.

(3) Der Transporteur darf keine Tiere zum Transport übernehmen, die offensichtlich transportunfähig sind.

2. Abschnitt

Durchführung des Transportes

Begleitperson

§ 5. (1) Der Versender hat dafür zu sorgen, daß Tiere, die während des Transportes einer Betreuung bedürfen, von einer hierfür geeigneten Person begleitet werden. Dies gilt insbesondere für Tiere, die:

1. während des Transportes gefüttert oder getränkt werden müssen, oder
2. aufgrund ihrer Größe im Falle eines psychischen Ausnahmezustandes eine Gefährdung für die Sicherheit der Luftfahrt darstellen können.

(2) Die Begleitperson muß im Umgang mit Tieren geschult sein und hat auf Verlangen den zuständigen Organen einen Nachweis hierfür zu erbringen. Sie muß die für einen Notfall geeigneten Mittel mitführen, wie z.B. Beruhigungsmittel, und befähigt sein, diese auch anzuwenden. Diese Befähigung ist von einem Tierarzt schriftlich zu bestätigen. Die Befähigungsbestätigung ist auf Verlangen dem verantwortlichen Piloten vorzuweisen. Die Begleitperson hat bei Auftreten eines Notfalles unverzüglich den verantwortlichen Piloten zu informieren.

(3) Für Notfälle, die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt herbeiführen können, hat die Begleitperson Geräte für die gegebenenfalls notwendige Tötung der Tiere während des Transportes in der Luft mitzuführen. Diese Geräte müssen zum Gebrauch in einem Luftfahrzeug geeignet sein und dürfen nur von einer dazu befähigten Person angewandt werden.

- 6 -

Die Befähigung ist von einem Tierarzt schriftlich zu bestätigen. Die Tötung der Tiere darf nur auf Anordnung des verantwortlichen Piloten und nur dann erfolgen, wenn keine anderen Mittel, insbesondere Beruhigungsmittel, ausreichen. Vor Tötung des Tieres ist dem verantwortlichen Piloten auf Verlangen die Befähigungsbestätigung vorzuweisen.

Transportroute

§ 6. (1) Der Versender hat für den Transport die kürzest mögliche Route zu wählen. Die Anzahl der Abflüge und Landungen während der Transportes ist möglichst gering zu halten. Auf starke Klimaveränderungen und Temperaturunterschiede ist Bedacht zu nehmen, insbesondere durch:

1. geeignete Behälter,
2. das Mitführen von Decken oder Planen und
3. eine möglichst schonende Akklimatisierung der Tiere bei der Ankunft.

(2) Der Versender hat darauf zu achten, daß es auf dem Bestimmungsflugplatz, dem Aufenthaltsflugplatz oder dem Umladeflugplatz keine Einfuhrverbote für die Tiere gibt.

Transportbehälter

§ 7. (1) Der Transportbehälter muß so beschaffen sein, daß das Tier nicht ausbrechen kann und eine Überwachung und Betreuung des Tieres möglich ist. Er muß von drei Seiten mit Luft versorgt werden können, wobei sich die größte Luftöffnung am oberen Teil des Transportbehälters befinden muß. Zur Sicherung der Sauerstoffzufuhr sind an den Seiten Distanzleisten anzubringen. Die Luftlöcher müssen klein genug sein, um zu verhindern, daß Teile des Tieres heraushängen. Der Boden des Transportbehälters muß ausreichend mit Einstreu zur Aufnahme der Exkremente bedeckt sein. Nach jeder Benützung ist der Transportbehälter unter Beachtung veterinärrechtlicher Vorschriften gründlich zu reinigen.

- 7 -

(2) Der Transportbehälter muß so stabil sein, daß er weder von anderen Frachtstücken, noch vom Tier selbst beschädigt werden kann. Er darf das Tier nicht durch scharfe Ecken oder Kanten gefährden. Auf dem Transportbehälter muß ein Hinweis angebracht werden, daß lebende Tiere transportiert werden. Auf giftige oder besonders gefährliche Tiere ist gesondert hinzuweisen. Zusätzlich muß die Oberseite des Behälters bezeichnet werden. Alle Hinweise sind in international verständlicher Form abzufassen und gut sichtbar an allen vier Seiten des Behälters anzubringen. Der Transportbehälter muß stets aufrecht stehen und darf keinen starken Erschütterungen ausgesetzt werden.

(3) Der Transportbehälter muß an die Bedürfnisse der einzelnen Tierarten angepaßt werden, insbesondere müssen die Tiere über genügend Raum verfügen, um normal stehen und sich hinlegen zu können. Der Transportbehälter hat den "Container Requirements" der Live Animals Regulations der International Air Transport Association (IATA), 19th Edition vom 1. Juli 1992, zu entsprechen.

Verladen

§ 8. (1) Die Tiere sind möglichst kurz vor dem Abflug schonend in das Luftfahrzeug zu verladen. Die Luftlöcher der Transportbehälter dürfen nicht von anderen Frachtstücken verdeckt werden.

(2) Tiere verschiedener Arten sind getrennt voneinander unterzubringen, es sei denn, die Tiere sind aneinander gewöhnt. Werden von Natur aus einander feindlich gesinnte Tiere in derselben Sendung transportiert, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Folgen zu treffen. Ausgewachsene Tiere sind von Jungtieren getrennt unterzubringen, ausgenommen säugende Muttertiere mit ihren Jungen. Nichtkastrierte männliche Tiere sind voneinander und von den weiblichen Tieren getrennt zu halten.

- 8 -

(3) Werden Güter und Tiere in demselben Laderaum befördert, dürfen die Güter nicht so verladen werden, daß sie das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können. Güter, die bereits wegen ihrer Beschaffenheit das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können, dürfen nicht in demselben Laderaum befördert werden.

Versorgung während des Transportes

§ 9. (1) Die Begleitperson hat dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere in den für ihre Art erforderlichen Zeitabständen gefüttert und getränkt werden. Die Tiere dürfen keinesfalls länger als 12 Stunden ohne Futter und sechs Stunden ohne Wasser bleiben, ausgenommen jene Tiere, die von Natur aus länger ohne Futter und Wasser auskommen. Milchgebende Kühe sind in Abständen von 12 Stunden zu melken.

(2) Weiters hat die Begleitperson oder, bei unbegleiteten Transporten, der Transporteur durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, daß die Tiere weder durch zu hohe, noch durch zu niedrige Temperaturen an Bord oder durch starke Luftdruckschwankungen in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.

Ankunft

§ 10. (1) Die Tiere sind unverzüglich nach ihrer Ankunft am Bestimmungsflugplatz auszuladen und der Zollbehörde zu übergeben. Bei unvermeidbaren Verzögerungen sind sie in geeigneter Weise unterzubringen und zu versorgen.

(2) Die Tiere sind bei der Zollbehörde vorrangig abzufertigen, damit sie so rasch wie möglich dem Empfänger übergeben werden können.

- 9 -

(3) Nach der Ankunft auf dem Aufenthaltsflugplatz sind die Tiere artgerecht zu versorgen und, wenn sie ausgeladen werden, unverzüglich in geeigneter Weise unterzubringen. Werden die Tiere nicht ausgeladen, so hat die Begleitperson oder, bei unbegleiteten Transporten, der Transporteur dafür zu sorgen, daß die klimatischen Verhältnisse im Laderaum den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

(4) Nach der Ankunft auf dem Umladeflugplatz sind die Tiere zu versorgen und so rasch wie möglich weiterzutransportieren. Ist ein rascher Weitertransport nicht möglich, sind die Tiere in geeigneter Weise unterzubringen.

(5) Erkrankte oder verletzte Tiere sind von der Begleitperson unverzüglich einem amtlichen Tierarzt vorzuführen. Im Falle eines unbegleiteten Transportes hat,

1. bei bereits ausgeladenen Tieren, der Flugplatzhalter, oder,
2. bei nicht ausgeladenen Tieren (Abs. 3), der Transporteur für eine unverzügliche Betreuung der Tiere durch einen amtlichen Tierarzt zu sorgen. Die in den Fällen der Z 1 oder 2 entstanden Kosten sind zu tragen:
 - a) vom Versender, wenn ihn ein Verschulden an der Erkrankung oder Verletzung der Tiere trifft, oder
 - b) vom Transporteur, wenn ihn ein Verschulden an der Erkrankung oder Verletzung der Tiere trifft,sonst vom Empfänger. Die Kosten sind auf dem Zivilrechtsweg einzubringen.

(6) Werden für die Unterbringung Aufenthaltsräume verwendet, so sind diese nach jeder Benützung gründlich zu reinigen.

Maßnahmen bei Verzögerungen

§ 11. (1) Treten während des Transportes unvorhergesehene Verzögerungen ein, so hat die Begleitperson durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht gefährdet werden.

- 10 -

(2) Im Falle eines unbegleiteten Transportes hat,

1. wenn die Tiere noch nicht in das Luftfahrzeug verladen worden sind, der Flugplatzhalter des Versand-, Aufenthalts- oder Umladeflugplatzes die Tiere artgerecht zu versorgen, oder,
2. wenn sich die Tiere im Laderaum des Luftfahrzeuges befinden, der Transporteur durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Ausladen und geeignete Unterbringung, für das Wohl der Tiere zu sorgen.

Die Kosten hiefür sind vom Empfänger zu tragen.

(3) Werden die Tiere im Falle eines unbegleiteten Transportes vom Empfänger am Bestimmungsflughafen nicht rechtzeitig abgeholt, sind sie vom Flugplatzhalter in geeigneter Weise unterzubringen und auf Kosten des Empfängers zu versorgen.

3. Abschnitt

Überwachung und Behördenzuständigkeit

Sicherungsmaßnahmen

§ 12. (1) Die Behörde ist berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob ein Tiertransport den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Auf Verlangen ist den zuständigen Organen die Transportbescheinigung vorzuweisen und Einsicht in die Transportbehälter zu gewähren.

(2) Erfordert der schlechte Gesundheitszustand der Tiere eine unverzügliche Unterbrechung des Transportes, so hat dies die Behörde anzuordnen. Die Tiere sind in diesem Fall sogleich einem amtlichen Tierarzt vorzuführen. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß. Werden die Anordnungen der Behörde nicht befolgt, kann diese die Tiere beschlagnahmen, wenn dies für das Wohl der Tiere notwendig ist.

- 11 -

(3) Beschlagnahmte Tiere sind unverzüglich in geeigneter Weise unterzubringen und tierärztlich zu versorgen. Die Kosten hierfür sind zu tragen:

1. im Falle eines begleiteten Transportes von der Begleitperson, oder
2. im Falle eines unbegleiteten Transportes
 - a) vom Versender, wenn ihn ein Verschulden an der Verletzung oder Erkrankung der Tiere trifft, oder
 - b) vom Transporteur, wenn ihn ein Verschulden an der Verletzung oder Erkrankung der Tiere trifft, sonst vom Empfänger.

Die Kosten sind auf dem Zivilrechtsweg einzubringen.

(4) Anordnungen und Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist.

Behörden

§ 13. Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Mitwirkung

§ 14. (1) Die Organe der Zollwache und der Bundespolizei sowie die Grenztierärzte haben die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterstützen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die amtlichen Tierärzte haben im Falle der §§ 10 Abs. 5 oder 12 Abs. 2 bei Verdacht auf Übertretung dieses Bundesgesetzes unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie tätig wurden, Anzeige zu erstatten.

- 12 -

(3) Bei Gefahr in Verzug können die Organe der Zollwache, der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und die amtlichen Tierärzte die im § 12 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zwangsmaßnahmen selbständig anordnen und durchführen. Sie unterstehen dabei jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie tätig wurden.

4. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Wer

1. als Versender dem § 3 Abs. 1 und 2 oder dem § 4 Abs. 2 oder dem § 5 Abs. 1 oder dem § 6 zuwiderhandelt,
2. als Transporteur dem § 4 Abs. 3 oder dem § 7 oder dem § 8 oder dem § 9 Abs. 2 oder dem § 10 Abs. 3 oder Abs. 5 oder dem § 11 Abs. 2 oder dem § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. als Versandflugplatzhalter dem § 8 oder dem § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. als Bestimmungsflugplatzhalter dem § 3 Abs. 3 oder dem § 10 Abs. 1 oder Abs. 5 oder Abs. 6 oder dem § 11 Abs. 3 oder dem § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. als Aufenthaltsflugplatzhalter dem § 3 Abs. 3 oder dem § 10 Abs. 3 oder Abs. 5 oder Abs. 6 oder dem § 11 Abs. 2 oder dem § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt,
6. als Umladeflugplatzhalter dem § 3 Abs. 3 oder dem § 10 Abs. 4 oder Abs. 5 oder Abs. 6 oder dem § 11 Abs. 2 oder dem § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt,
7. als Begleitperson dem § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 oder dem § 9 oder dem § 10 Abs. 3 oder Abs. 5 oder dem § 11 Abs. 1 oder dem § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt,
8. die Anordnungen gemäß § 12 nicht befolgt, oder
9. sonst gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt,

- 13 -

begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsstrafe und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 70 000 S, zu bestrafen. § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis 1 000 S sofort eingehoben werden können. Eine vorläufige Sicherheit gemäß § 37a VStG kann bis zu einem Betrag von 10 000 S festgesetzt werden.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, 7 und 9 sind auch strafbar, wenn sie bei einem von oder nach Österreich durchgeführten Transport von Tieren mit einem im Inland registrierten Luftfahrzeug (§ 15 LFG) nicht im Inland begangen werden.

(3) Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, die zuerst von einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Kenntnis erlangt.

Widmung von Strafgeldern

§ 16. Die eingehobenen Straf gelder fließen dem Land zu, in dem die Verwaltungsübertretung geahndet wurde und sind für Einrichtungen des Tierschutzes zu verwenden.

Verweisungen

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt am xxx in Kraft.

- 14 -

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

VORBLATT

Problem:

Es hat sich in letzter Zeit deutlich gezeigt, daß Mißstände beim Transport von Tieren im Luftverkehr durch die bereits vorhandenen internationalen, jedoch innerstaatlich nicht verbindlichen, Regelungen nicht verhindert werden können. Daraus ergibt sich für den österreichischen Gesetzgeber die Notwendigkeit, ein entsprechendes Gesetz zum Schutz der Tiere beim Transport im Luftverkehr zu erlassen.

Ziel:

Das vorliegende Bundesgesetz soll den bestmöglichen Schutz für Tiere, die mit Luftfahrzeugen transportiert werden, gewährleisten. Weiters soll das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim Internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/1973, für den Bereich der Luftfahrt umgesetzt werden.

Kosten:

Die genaue Höhe der Kosten, die im Rahmen der Überwachung dieses Bundesgesetzes entstehen, läßt sich noch nicht feststellen. Wegen der geringen Anzahl von Tiertransporten im Luftverkehr ist weder für die Luftfahrtunternehmen, noch für den Bund eine nennenswerte Kostenbelastung zu erwarten.

Alternativen:

keine

EU-Konformität:

Die in der EU bereits vorhandenen Regelungen, die den Transport von Tieren im Luftverkehr betreffen (vgl. zB die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991), werden mit diesem Bundesgesetz innerstaatlich umgesetzt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Da in letzter Zeit vermehrt Mißstände beim Transport von Tieren im Luftverkehr auftraten, wurde die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung zum Schutz für diese Tiere laut. Der österreichische Gesetzgeber kann sich dabei auf internationale Regelungen stützen, die sich zum Teil schon bewährt haben, nur mangels Verbindlichkeit in einigen Fällen nicht beachtet wurden.

Zum einen ist Österreich Vertragspartner des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim Internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/1973. Dieses Übereinkommen wurde vom Nationalrat mit einem Erfüllungsvorbehalt genehmigt und von Österreich am 11. August 1973 ratifiziert. Dieses Übereinkommen regelt den Transport von Tieren mit sämtlichen Verkehrsmitteln, enthält aber auch einige Sonderbestimmungen für den Lufttransport, die in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wurden, um dem oben genannten Erfüllungsvorbehalt gerecht zu werden.

Zum anderen hat die International Air Transport Association (IATA) Regelungen für den Transport von Tieren auf dem Luftweg erarbeitet. Diese "Live Animals Regulations" enthalten sehr detaillierte Bestimmungen über die artgerechte Behandlung von Tieren beim Lufttransport. Ein eigenes, sehr umfangreiches Kapitel ist den Transportbehältern gewidmet. Weltweit sind 215 Luftbeförderungsunternehmen (darunter auch österreichische) Mitglied der IATA und haben sich somit verpflichtet, diese Regelungen auch einzuhalten. Da es sich dabei um keine verbindlichen Rechtsvorschriften, sondern nur um freiwillige Richtlinien handelt, deren Zuwiderhandeln nicht sanktioniert werden kann, ist eine verbindliche innerstaatliche Norm notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich großteils auf die oben genannten IATA-Regelungen.

Auch die EU hat mit mehreren Richtlinien des Rates (vgl. zB Nr. 91/628/EWG) allgemeine Regelungen betreffend den Schutz von Tieren beim Transport erlassen. In Sonderbestimmungen über Tiertransporte auf dem Luftweg werden unter anderem die oben genannten IATA-Regelungen über die Transportbehälter als Minimumstandard bezeichnet. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt jene Bestimmungen dieser EG-Richtlinien, die für den Tiertransport im Luftverkehr relevant sind.

- 2 -

Ziel des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist der Schutz der Tiere vor Gefahren, die sich bei einem Transport mit Luftfahrzeugen ergeben können. Es muß dabei aber auch auf die Sicherheit der Luftfahrt Bedacht genommen werden, die beim Tiertransport gefährdet werden könnte. Hieraus ergibt sich die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung, die auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 9 (Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt) gestützt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes wurde von Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/1973, idF 591/1989, übernommen, soll jedoch um einige häufig im Luftverkehr transportierten Tierarten erweitert werden (zB Fische). Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 soll jene Transporte erfassen, die aus Privatinteressen des Versenders durchgeführt werden, da in diesen Fällen aufgrund des hohen Wertes der Tiere (zB Lipizzaner) oder der persönlichen Beziehungen zu den Tieren (zB Heimtiere) keine Mißstände zu erwarten sind. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Versender oder eine Begleitperson den Transport überwachen kann. Von der Ausnahme nicht umfaßt sollen daher jene nicht gewerbsmäßigen Transporte sein, bei denen der Versender das Tier dem Transporteur übergibt und keinerlei Einfluß mehr auf den weiteren Verlauf des Transportes bis zur Ankunft hat.

Zu § 3:

Die Transportbescheinigung soll einerseits der Identifikation des Versenders, der Begleitperson und des Empfängers dienen und andererseits möglichst genaue Angaben über die zu transportierenden Tiere und ihre Bedürfnisse während des Transportes enthalten. Treten während des Transportes Notfälle oder Mißstände auf, so sollen aus der Transportbescheinigung alle für die richtigen Maßnahmen notwendigen Informationen hervorgehen. Die Form der Transportbescheinigung soll der Versender frei wählen können, er kann sich international üblicher Formulare bedienen, sofern sie alle Erfordernisse erfüllen, er kann aber auch eine eigene Transportbescheinigung erstellen. Jedenfalls muß sie international verständlich sein (zB in englischer Sprache oder gegebenenfalls mittels Piktogrammen). Mit den Bestimmungen des Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß auch der Bestimmungsflugplatz und gegebenenfalls der Aufenthalts- oder Umladeflugplatz rechtzeitig eine Ausfertigung der Transportbescheinigung erhalten, um die notwendigen Vorbereitungen für die Ankunft der Tiere treffen zu können, wie zB Adaptierung der Aufenthaltsräume, Information der Zollbehörden und der amtlichen Tierärzte etc.

- 3 -

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß nur solche Tiere transportiert werden, welche die für den Transport notwendigen physischen Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 5:

Die Begleitperson soll die Betreuung der Tiere während des Transportes übernehmen. Dies wird insbesondere bei langandauernden Transporten notwendig sein, um eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser zu gewährleisten. Aber auch Tiere, die aufgrund ihrer Größe bei schlechter psychischer Verfassung (zB schwerer Panikanfall) ein Gefährdungspotential für die Sicherheit der Luftfahrt darstellen, müssen von einer Begleitperson betreut werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 sollen sicherstellen, daß nur solche Personen als Begleitpersonen in Frage kommen, die im Umgang mit Tieren geschult sind. Das können Personen sein, die eine Ausbildung als Tierpfleger oder Tierarzhelfer haben oder in sonstigen Berufen mit Tieren arbeiten. Als Nachweis muß nicht notwendigerweise ein amtliches Dokument (zB Zeugnis) erbracht werden, er reicht auch die Bestätigung zB des Arbeitgebers aus. Jedenfalls muß die Begleitperson dazu befähigt sein, die für einen Notfall geeigneten Medikamente, insbesondere Beruhigungsmittel, anzuwenden. Diese Befähigung muß von einem Tierarzt schriftlich bestätigt werden. Jeder Notfall muß von der Begleitperson sofort dem verantwortlichen Piloten gemeldet werden, damit dieser bei einer etwaigen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt geeignete Maßnahmen treffen kann. Die Regelung des Abs. 3 soll in Durchführung des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim Internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/ 1973, ergehen und soll nur in äußersten Notfällen zur Anwendung kommen, zB wenn die Tiere während eines schweren Panikzustandes auch mit Medikamenten nicht mehr ruhiggestellt werden können. In dieser oder ähnlichen Situationen kann es unter Umständen notwendig werden, die Tiere zu töten, um eine ernste Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt zu verhindern. Da es sich bei dieser Maßnahme um eine sehr gefährliche Tätigkeit handelt, darf sie nur von Personen durchgeführt werden, deren Befähigung hiefür von einem Tierarzt bestätigt wurde. Die Geräte müssen zum Gebrauch in einem Luftfahrzeug geeignet sein, um eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt zu vermeiden. Die Tötung der Tiere darf jedenfalls nur auf Anordnung des verantwortlichen Piloten erfolgen.

- 4 -

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß der Versender die kürzest mögliche Transportroute wählt, um die Belastung der Tiere möglichst gering zu halten. Er hat auch etwaige Einfuhrverbote zu beachten, um ein Zurückschicken der Tiere zu vermeiden.

Zu § 7:

Diese Bestimmung soll nur die allgemeinen Erfordernisse, die ein Transportbehälter erfüllen muß, enthalten. Die für die einzelnen Tierarten besonderen Anforderungen sind in einem eigenen, sehr ausführlichen Kapitel der "Live Animals Regulations" der International Air Transport Association (IATA) geregelt. Da eine Aufnahme dieser Erfordernisse in das Gesetz aufgrund des großen Umfangs nicht möglich ist, wird im Abs. 3 direkt auf diese "Container Requirements" der Live Animals Regulations Bezug genommen. Die Normadressaten des Abs. 3, nämlich die Luftbeförderungsunternehmen (Transporteure), sind zum überwiegenden Teil Mitglieder der IATA und haben sich daher ohnehin schon, wenn auch unverbindlich, zur Einhaltung dieser IATA-Regelungen verpflichtet. Aufgrund des internationalen Charakters der Luftfahrt und der daraus resultierenden Zusammenhänge ist es notwendig, an schon bestehende und von den Luftbeförderungsunternehmen anerkannte internationale Normen anzuknüpfen. Da die gegenständlichen IATA-Regelungen den Luftbeförderungsunternehmen leicht zugänglich sind, ist eine ausreichende Publizität dieser Bestimmungen gegeben.

Zu § 8:

Da das Verladen für die Tiere meist ein sehr belastender Vorgang ist, soll mit dieser Bestimmung sichergestellt werden, daß die Tiere möglichst schonend und gefahrlos in das Luftfahrzeug verfrachtet werden und im Laderaum nicht durch gefährliche Güter oder andere Frachtstücke gefährdet werden. Die Regelungen des Abs. 2 sollen verhindern, daß unruhig gewordene Tiere die Sicherheit des Fluges gefährden.

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Tiere während des Transportes, insbesondere wenn sich dieser über einen längeren Zeitraum erstreckt, ausreichend versorgt werden. So sollen die in letzter Zeit häufig in den Medien dargestellten Mißstände in Zukunft vermieden werden.

- 5 -

Zu § 10:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Tiere bei der Ankunft sofort versorgt und dem Empfänger übergeben werden oder so rasch wie möglich weitertransportiert werden. Erkrankte Tiere sollen einem amtlichen Tierarzt vorgeführt werden. Um zu vermeiden, daß sich bei unbegleiteten Transporten niemand für die Tiere verantwortlich fühlt, regelt Abs. 5, wer in diesem Fall für die Betreuung durch den amtlichen Tierarzt zu sorgen hat. Die Kostentragung soll vom Verschulden an der Erkrankung der Tiere abhängen. Trägt niemand daran ein Verschulden, dann soll der Empfänger die Kosten tragen, da die tierärztliche Behandlung der Tiere ja auch in seinem Interesse erfolgt. Die amtlichen Tierärzte werden behördenintern angewiesen werden, die für die Behandlung angefallenen Kosten direkt bei demjenigen einzufordern, der sie gemäß Abs. 5 zu tragen hat.

Zu § 11:

Bei verkehrsbedingten Verzögerungen des Transportes (zB Streik oder Überlastung des Luftraumes etc) soll das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt werden. Es wird genau festgesetzt, wer im Falle eines unbegleiteten Transportes die Verantwortung für die Tiere übernehmen muß.

Zu § 12:

Mit dieser Bestimmung soll der Behörde die Ermächtigung zur Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eingeräumt werden. Erscheint eine tierärztliche Behandlung unumgänglich, dann hat die Behörde eine sofortige Unterbrechung des Transportes anzuordnen. Die Vorführung vor den amtlichen Tierarzt soll gleich dem § 10 Abs. 5 erfolgen. Wenn es für das Wohl der Tiere unvermeidbar ist, soll eine Beschlagnahme der Tiere durch die Behörde möglich sein. Diese Beschlagnahme soll aber nur solange andauern, bis der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist (zB erfolgreiche tierärztliche Behandlung). Die Kostentragung für die Unterbringung und Versorgung der Tiere während der Beschlagnahme hängt, wie in § 10, vom Verschulden am schlechten Gesundheitszustand der Tiere ab. Trägt niemand daran ein Verschulden, dann soll der Empfänger die Kosten tragen (siehe Erläuterungen zu § 10). Es wird auch hier eine behördeninterne Anweisung geben, die Kosten bei demjenigen direkt einzufordern, der sie zu tragen hat.

- 6 -

Zu § 14:

Die Bezirksverwaltungsbehörden sollen durch die Organe der Zollwache und der Bundespolizei sowie durch die Grenztierärzte unterstützt werden. Da diese Organe durch ihre Tätigkeiten an den Flugplätzen als erste von der Übertretung dieses Bundesgesetzes Kenntnis erlangen werden, sollen sie durch Maßnahmen, die für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erforderlich sind, bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitwirken. Jene amtlichen Tierärzte, die aufgrund der §§ 10 Abs. 5 oder 12 Abs. 2 erkrankte oder verletzte Tiere behandeln und dabei den Verdacht einer Übertretung dieses Bundesgesetzes erlangen, haben unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, damit diese das notwendige Ermittlungsverfahren einleiten kann. Mit der Bestimmung des Abs. 3 soll den dort genannten Organen die Möglichkeit gegeben werden, bei Gefahr in Verzug auch selbständig faktische Amtshandlungen im Namen jener Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen, in der Sprengel sie tätig werden.

Zu § 15:

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Sonderbestimmungen zum Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sind aufgrund der Besonderheiten des internationalen Luftverkehrs erforderlich. Da es häufig vorkommen kann, daß der Beschuldigte nicht österreichischer Staatsbürger ist und daher Schwierigkeiten bei der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung auftreten können, soll aufgrund der Höhe der angedrohten Geldstrafe der Sicherheitsbetrag nach § 37a VStG angehoben werden können. Auch die zulässige Höhe eines Organstrafmandates soll von der Behörde auf 1 000 S angehoben werden können. Der örtliche Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes soll auch auf Verwaltungsübertretungen ausgedehnt werden, die bei einem von Österreich als Exportland oder nach Österreich als Importland durchgeführten Tiertransport mit im Inland registrierten Luftfahrzeugen nicht im Inland begangen werden. Somit können auch jene Mißstände geahndet werden, die sich beim Tiertransport mit einem österreichischen Luftfahrzeug im Ausland oder während des Fluges ereignen. Da Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz auch im Ausland oder während des Fluges begangen werden können und daher oft erst lange nach ihrer Begehung an einem ganz anderen Ort, zB bei der Ankunft am Bestimmungs-, Aufenthalts- oder Umladeflugplatz entdeckt werden und dann rasches Handeln gewährleistet sein muß (zB Einhebung eines Sicherheitsbetrages etc), soll grundsätzlich jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig sein, die als erste von der Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt.